

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Februar 1991

Turbenthal. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Aenderung)

Am 3. Dezember 1990 beschloss die Gemeindeversammlung Turbenthal die Einzonung der bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Weiler Schmidrüti und Kalchegg sowie des Schulhaus-Areals von Schmidrüti. Diese Gebiete sind deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan 1:5000 vom 19.02.1991 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Februar 1991
0191/P3/K1

versandt: 4. März 1991

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

Ch. Zimmerhall